

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

Ort	Bikepark Winterberg, Germany Kapperundweg, 59955 Winterberg
Datum	04. - 06. September 2026
Veranstalter	Mountainbike Park Winterberg GmbH & Co. Am Waltenberg 89 59955 Winterberg Deutschland
Kosten	3m Standbreite: 250 € Danach Berechnung <i>nach laufendem Meter (Standfront)</i> : 100 € / lfd. m (max. Tiefe 5m) Ab dem zehnten Meter jeder weitere Meter 80 € Tiefere Stände nur nach Absprache Strom-/Sicherheitspauschale: Allgemeinkosten für Strom und Sicherheitsdienst werden unter allen teilnehmenden Unternehmen aufgeteilt. Aufteilung ebenfalls anteilig nach laufendem Meter. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Standgröße	Die Standgröße berechnet sich aus der Länge und Tiefe des Messestandes. Gebucht werden kann nur eine rechteckige Form. Fahrzeuge, die beispielsweise als Warenlager dienen, müssen in der Standfläche enthalten sein. Es gibt keine Möglichkeit, Fahrzeuge außerhalb des gebuchten Standplatzes im Veranstaltungsgelände abzustellen.
Anmeldeschluss	30.04.2026, danach auf Anfrage
Standbewachung	Das Expo-Gelände wird in der Zeit von Freitag 19:00 Uhr bis Samstag 09:30 Uhr und von Samstag 19:00 Uhr bis Sonntag 09:30 Uhr von unserem Sicherheitsdienst überwacht. Es findet eine Platzkontrolle bzw. Patrouillengänge statt. Hierbei handelt es sich NICHT um eine individuelle Standbewachung. Sollte dies gewünscht sein, wendet euch bitte rechtzeitig an den Sicherheitsdienst K.E.Y.-Security: https://key-security.de info@key-security.de

1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Standplatzbetreiber sind ausschließlich die nachstehenden Veranstaltungsbedingungen.
- (2) Die Anmeldung bedarf der schriftlichen Form auf dem vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Anmeldeformular. Die beim Veranstalter eingegangene Anmeldung ist ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot des Standplatzbetreibers.
- (3) Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen. Er ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen. Die Annahme des Angebots durch den Veranstalter und die Zulassung erfolgt durch Zusendung der Buchungsbestätigung, ersatzweise der Rechnung. Der Vertrag kommt damit erst mit der Zusendung der Buchungsbestätigung, ersatzweise der Rechnung, zustande.
- (4) Der Veranstalter behält sich vor, die genaue Standfläche bei Bedarf kurzfristig zu ändern bzw. zu verlegen, soweit die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters für den Standplatzbetreiber zumutbar ist. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eventuelle Besuchergrenzen, die dem Veranstalter als Auflage vom Ordnungsamt auferlegt werden.
- (5) Die in der Anmeldung enthaltenen Angaben werden unter Berücksichtigung von § 33 Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
- (6) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Vereinbarung.

2. Aufbau und Gestaltung der Stände

- (1) Standbau und Gestaltung müssen sämtlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den allgemeinen und besonderen baurechtlichen Bestimmungen, einschließlich etwaiger lokaler Vorschriften sowie den veranstaltungsspezifischen Regeln entsprechen. Das Standaufbaumaterial muss ebenfalls sämtlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den bauaufsichtlichen und brandschutztechnischen Bestimmungen, entsprechen. Die Stände müssen ferner so gestaltet und aufgebaut sein, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden kann.
- (2) Bauliche Veränderungen an Grund und Boden sind nicht zulässig. Eine Ausweitung der gebuchten Standfläche hat - soweit eine solche überhaupt möglich ist - eine Nachberechnung zur Folge. Beeinträchtigungen der Standfläche durch Vorsprünge, Pfeiler, Fahnen und Lichtmasten wirken sich nicht mindernd auf die Standmiete aus.
- (3) Falls ein Standbetreiber kurzfristig von einer Nutzung zurücktritt, gelten die Regelungen zur Stornierung und der Stand kann vom Veranstalter weiter vergeben werden.
- (4) Bei genehmigungspflichtigen Aufbauten, Eventmodulen, etc. sind alle Genehmigungen mitzuführen und dem Veranstalter auf Verlangen vorzuzeigen.

3. Betreibung des Standes

- (1) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand bis spätestens zwei Stunden vor Veranstaltungsbeginn (vorbehaltlich abweichender Vereinbarung) betriebsbereit aufzubauen und während der gesamten Öffnungszeiten des Expogeländes mit sachkundigem Personal zu betreiben. Der vorzeitige Abbau und/oder ein nicht besetzter Stand sind vom Aussteller zwingend zu vermeiden.
- (2) Die Standfläche wird dem Aussteller ausschließlich zur Durchführung von Kundengesprächen, zum Verkauf von Produkten und für Präsentationszwecke überlassen. Die Nutzung hat unter Rücksichtnahme auf andere Aussteller, Besucher und den Veranstaltungsablauf im Allgemeinen zu erfolgen. Entsprechende Vorgaben des Veranstalters sind zwingend zu beachten.
- (3) Die Verteilung von Werbematerial oder Proben außerhalb des Messestandes ist nur mit Zustimmung des Veranstalters möglich. Alkoholische Getränke dürfen nicht vor 16.00 Uhr ausgegeben werden. Das Anbringen von Werbung außerhalb der Standfläche ist nicht erlaubt.

Werden am Messestand Getränke verteilt, so ist dies nur erlaubt, wenn es Getränke unserer Partnerunternehmen sind. Der Veranstalter erteilt dem Aussteller auf Nachfrage rechtzeitig Auskunft über die jeweiligen Partnermarken im Bereich Getränke.

(4) Der Aussteller achtet darauf, dass insbesondere das Abspielen von Musik nicht andere Standbetreiber stört. Es ist auf eine angemessene Lautstärke zu achten. Der Veranstalter kann bei zu großer Lautstärke dem Aussteller das Nutzen von Soundanlagen untersagen. Ebenso sind visuelle Reize auf den Standplatz zu beschränken (bspw. Laser etc.). Der Aussteller ist für eine Anmeldung und Lizenzierung des Abspielens von Musik bei der GEMA selbst verantwortlich.

4. Hausrecht und Bewachung

(1) Der Veranstalter sorgt ausschließlich nachts für die allgemeine Bewachung und Aufsicht. Hierbei handelt es sich nur um die Sicherung des Gesamtgeländes und nicht um eine individuelle Standbewachung.

(2) Der Veranstalter übt innerhalb des Veranstaltungsgeländes das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Veranstalters, dessen Bevollmächtigten und Angestellten, ist unbedingt Folge zu leisten. Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht. Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten.

5. Haftung des Standplatzbetreibers

Fügen der Standplatzbetreiber, dessen Personal oder Erfüllungsgehilfen (z.B. Mitarbeiter der vom Standplatzbetreiber beauftragten Standbaufirma) oder sonstige Personen, die für den Standplatzbetreiber auf dem Ausstellungsgelände tätig werden, dem Veranstalter einen Schaden zu, so haftet der Standplatzbetreiber dem Veranstalter auf Schadensersatz in unbegrenzter Höhe.

6. Haftung des Veranstalters

Schadensersatzansprüche des Standplatzbetreibers gegenüber dem Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wegen dem Veranstalter zurechenbarer Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.

7. Höhere Gewalt und ähnliche Ereignisse

a) Ausfall/Absage

Sollte der Standmietvertrag aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden können, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf entgangenen Gewinn/entgangene Umsätze, sind ausgeschlossen.

Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungspreises. Für entgangene Umsätze kann der Veranstalter nicht zur Verantwortung gezogen werden.

c) Gesetzliche Auflagen/Hygienemaßnahmen

Der Veranstalter behält sich vor, angesichts der jeweils aktuellen pandemischen Lage zum Zeitpunkt der Veranstaltung angemessene Schutz- und Hygienemaßnahmen zu treffen (z.B. Abstand, Einlassbeschränkungen, Mundschutz, Handdesinfektion, Ausschankverbot, Plexiglasscheiben); die betreffenden Kosten trägt der jeweilige Aussteller bezogen auf seine Standfläche. Derartige Maßnahmen berechtigen nur bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen des § 313 BGB zur Vertragsanpassung oder Rücktritt/ Kündigung.

8. Standgrößenberechnung

Die Mindeststandgröße beträgt 9 m². Die Standfläche wird nach laufenden Metern (Standfront) berechnet. Die Nebenkosten für Strom und Bewachung (verpflichtend) sind ebenfalls an den Veranstalter abzuführen. Sie werden ebenfalls nach laufenden Metern, anteilig an den Gesamtkosten, berechnet.

9. Gemeinschaftsstand

Der Standbetreiber darf die ihm überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich machen. Für die Hinzunahme eines anderen Unternehmens mit eigenem Ausstellungsgut ist die Zustimmung des Veranstalters notwendig. Es wird dafür eine Gebühr von bis zu 500,00 € erhoben und dem Hauptaussteller/Standplatzbetreiber in Rechnung gestellt. Der Hauptaussteller/Standplatzbetreiber haftet für ein Verschulden des Mitausstellers wie er für sein eigenes Verschulden haftet.

10. Ausstellerausweise / Kontrollarmbänder

Für das Festival erhält der Standbetreiber eine Anzahl kostenloser Ausstellerausweise/Kontrollarmbänder, die zum dauerhaften Eintritt auf das Festival-Gelände und zu allen Rahmenveranstaltungen berechtigen. Die Anzahl der benötigten Ausweise/Armbänder muss bei der Anmeldung angegeben werden. Stände bis 30 m² erhalten maximal 5 Ausstellerausweise/Kontrollarmbänder. Die Ausstellerausweise/Armbänder sind gut sichtbar zu tragen und auf Verlangen dem Veranstalter bzw. der eingesetzten Security vorzuzeigen. Eine Weitergabe an Dritte ist strengstens untersagt.

11. Logonutzung / Markenerwähnung

Der Veranstalter darf die Namen und Logos der Ausstellerfirmen bzw. der Marken in veranstaltungsbezogenen Publikationen nutzen und abbilden (z.B. Programmheft, Ausstellerverzeichnis, Internetauftritte). Dafür übermittelt der Aussteller dem Veranstalter das entsprechende Logo in elektronischer Form in entsprechender Qualität. Das Veranstaltungslogo darf in optisch unveränderter Form vom Aussteller, z.B. für die Bewerbung seines Messeauftrittes eingesetzt werden. Der Einsatz des Veranstaltungslogos darf nur in diesem Zusammenhang genutzt werden.

12. Stornierungen

(1) Stornierungen durch den Standplatzbetreiber sind schriftlich per Post oder per E-Mail an den Veranstalter zu senden.

(2) Im Falle von Stornierungen ist der Standplatzbetreiber verpflichtet, nachstehende Kosten zu tragen:

- Stornierung bis 42 Kalendertage vor dem ersten Veranstaltungstag: 25 % des vereinbarten Rechnungsbetrages
- Stornierung bis 14 Kalendertage vor dem ersten Veranstaltungstag: 75 % des vereinbarten Rechnungsbetrages
- Stornierung bei weniger als 14 Kalendertage vor dem ersten Veranstaltungstag: 100 % des vereinbarten Rechnungsbetrages

13. Zahlungs- und Teilnahmebedingungen

(1) Sofern nicht schriftlich eine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, sind Rechnungen gemäß dem auf der Rechnung aufgeführtem Zahlungsziel zu begleichen. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungstermins ist der Veranstalter nach fruchtlosem Ablauf einer dem Standplatzbetreiber gesetzten Zahlungsfrist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und über die Standfläche anderweitig zu verfügen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(2) Bei einer kurzfristigen Buchung muss die vereinbarte Vergütung spätestens vor dem Standaufbau per Bankscheck oder in bar im Organisationsbüro bezahlt werden; andernfalls kann der Stand nicht bezogen werden.

14. Übertragung von Rechten

Es ist dem Standplatzbetreiber nicht gestattet, anderen Unternehmen oder Institutionen die Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Veranstalters zu übertragen.

15. Sonstiges

(1) Der Standplatzbetreiber erkennt mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular die Verbindlichkeit dieser Veranstaltungsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Standbetreibers finden keine Anwendung. Der Unterzeichnende erklärt sich handlungsbevollmächtigt.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft, für das diese Veranstaltungsbedingungen gelten, ist der Geschäftssitz des Veranstalters, und zwar sowohl für Klagen, die vom Veranstalter erhoben werden, als auch für Klagen, die gegen den Veranstalter erhoben werden. Für den Geschäftsverkehr mit Standplatzbetreibern, die weder Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches noch Sondervermögen des öffentlichen Rechts noch juristische Personen des öffentlichen Rechts sind sowie für Geschäfte mit einem Kaufmann, die nicht zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören, gilt diese Bestimmung nicht.

(3) Die Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Standplatzbetreiber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts.

(4) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der

unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

(5) Die Daten des Vertragspartners werden auf den Servern der Mountainbike-Park Winterberg GmbH & Co. KG gespeichert und können nur von berechtigten Personen eingesehen werden. Die Rechnung wird auf elektronischem Wege übermittelt. Wir versichern hiermit, dass die von uns durchgeführte EDV auf der Grundlage geltender Gesetze erfolgt und für das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses notwendig ist. Eine Löschung der übermittelten Daten erfolgt, sobald diese nicht mehr für diesen Verwendungszweck benötigt werden. Der Gerichtsstand ist Medebach.

AGB zur Kenntnis genommen: _____

Unterschrift Bevollmächtigte(r)

_____, den _____
Ort Datum